Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2838

02. 11. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Den nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz potentiell Antragsberechtigten soll die Möglichkeit gegeben werden, über den 31. Dezember 1995 hinaus Rehabilitierungsanträge und Anträge auf Leistungen nach den o. a. Gesetzen zu stellen.

B. Lösung

Die Antragsfristen in den o. a. Gesetzen werden um zwei Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzlich entstehende Kosten können nicht geschätzt werden. Gesamtkostenschätzungen finden sich in den Entwürfen des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes. Da es sich um die Verlängerung bestehender gesetzlicher Regelungen handelt, sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 09 – Re 16/95

Bonn, den 2. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Norbert Blüm

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 7 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 1997" ersetzt.

(2) In § 9 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 1997" ersetzt.

(3) In § 20 Abs. 2 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 1997" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der derzeitigen Rechtslage laufen die Antragsfristen nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz mit dem 31. Dezember 1995 aus.

Zwar hatte sich schon bei den Vorarbeiten zum Verwaltungsrechtlichen und zum Beruflichen Rehabilitierungsgesetz gezeigt, daß eine exakte Quantifizierung von Verwaltungswillkür und politischer Verfolgung in der DDR kaum möglich sein würde, doch ist nach wie vor davon auszugehen, daß die Zahl der potentiell Antragsberechtigten höher ist als die Zahl derjenigen, die bislang einen Antrag auf verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung gestellt haben. Eine Verlängerung der Antragsfristen im Verwaltungsrechtlichen wie im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ist daher unumgänglich, zumal die Antragseingänge bei den Rehabilitierungsbehörden in den vergangenen Monaten nicht rückläufig waren, sondern relativ konstant geblieben sind.

Eine entsprechende Fristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz empfiehlt sich, um den bisherigen Gleichlauf der Fristen auch weiterhin zu erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Antragsfristen in den jeweiligen Rehabilitierungsgesetzen werden um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Abs. 1 (§ 17 Abs. 4 – neu – StrRehaG)

Artikel 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

‚(1) Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 1997" ersetzt.

2. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Nach dem 31. Dezember 1997 kann ein Antrag auf Kapitalentschädigung und Erstattung nach § 6 nicht mehr gestellt werden, wenn seit Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung nach § 12 ein Jahr vergangen ist." ‘

Begründung

Mit der Verlängerung der Antragsfrist im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung auf den 31. Dezember 1997 erhalten die Betroffenen nunmehr ausreichend Gelegenheit, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung eines früheren DDR-Urteils zu stellen. Für die Geltendmachung der Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG) und der Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen (§ 6 StrRehaG) war bislang eine Antragsfrist nicht vorgesehen. Die Einführung einer solchen nach Fristablauf für die Herbeiführung der Grundentscheidung erscheint sachgerecht, um die aufzuwendenden Mittel für Erstattung und Entschädigung aus haushaltsrechtlicher Sicht überschaubar werden zu lassen. Die Bemessung der Frist auf ein Jahr dürfte zumutbar sein. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 30a VermG für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche nach § 3 Abs. 2 StrRehaG. Hier beträgt die Antragsfrist sechs Monate ab Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung. Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Häftlingshilfegesetz wegen einer Gewahrsamnahme ohne Urteil ist für die Betroffenen bereits am 31. Dezember 1994 abgelaufen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu der vom Bundesrat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossenen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates, eine Antragsfrist für die Geltendmachung der Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG) und die Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen (§ 6 StrRehaG) einzuführen, für grundsätzlich berechtigt. Eine entsprechende Regelung müßte jedoch auch die Berechtigten erfassen, die ihren Anspruch auf Kapitalentschädigung aufgrund einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes geltend machen können (§ 25 Abs. 2 StrRehaG). Im übrigen sollte in § 6 StrRehaG eine entsprechende Verweisung aufgenommen werden.

Dementsprechend ist Artikel 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 gelten entsprechend."

2. In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 1997" ersetzt.

3. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 1997 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung nach § 12 gestellt werden."

4. In § 25 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

   „Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist bis zum 31. Dezember 1997 zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Bestandskraft der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes gestellt werden."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333